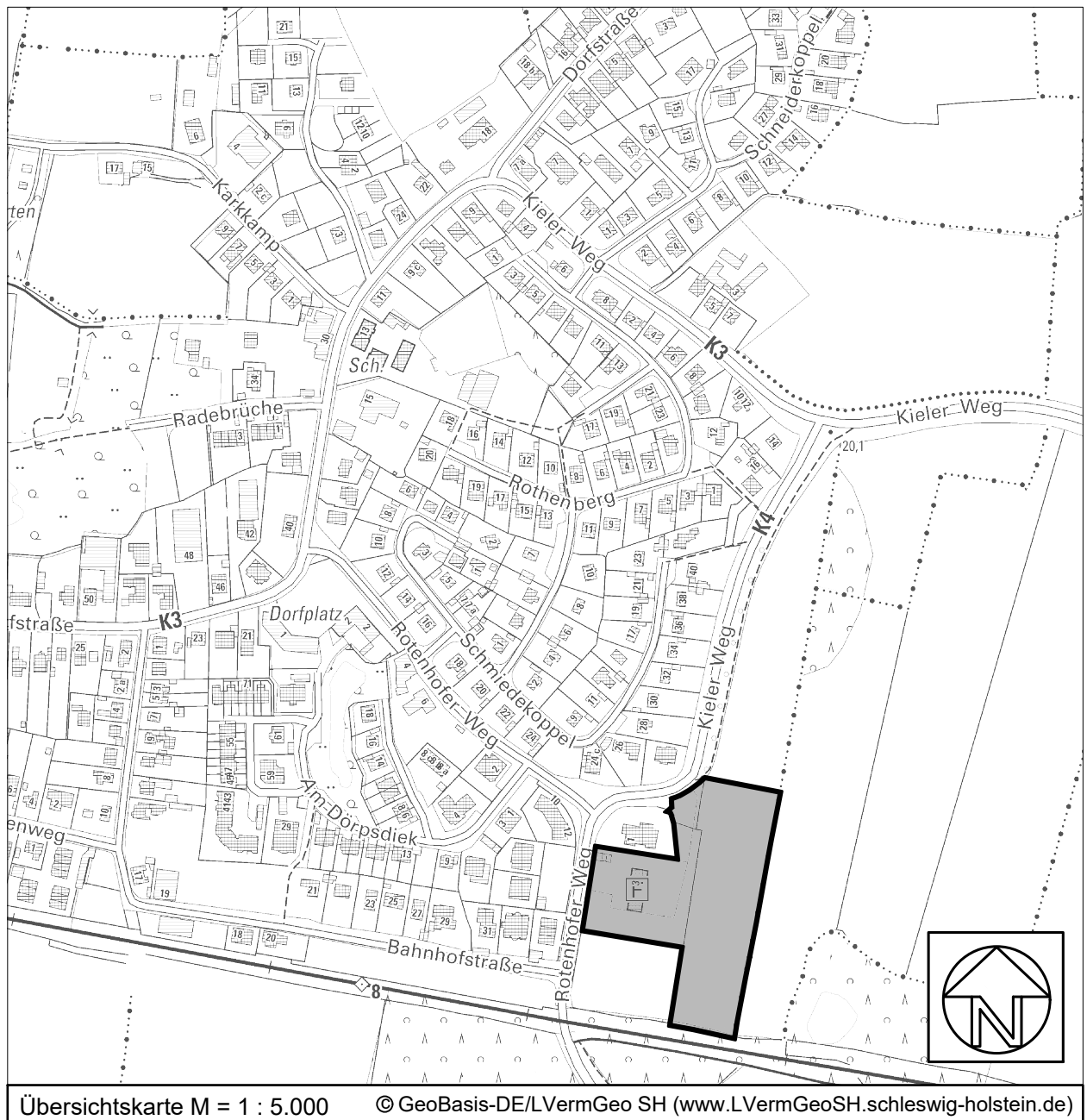




Gemeinde Melsdorf

8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Feuerwehrgerätehaus"

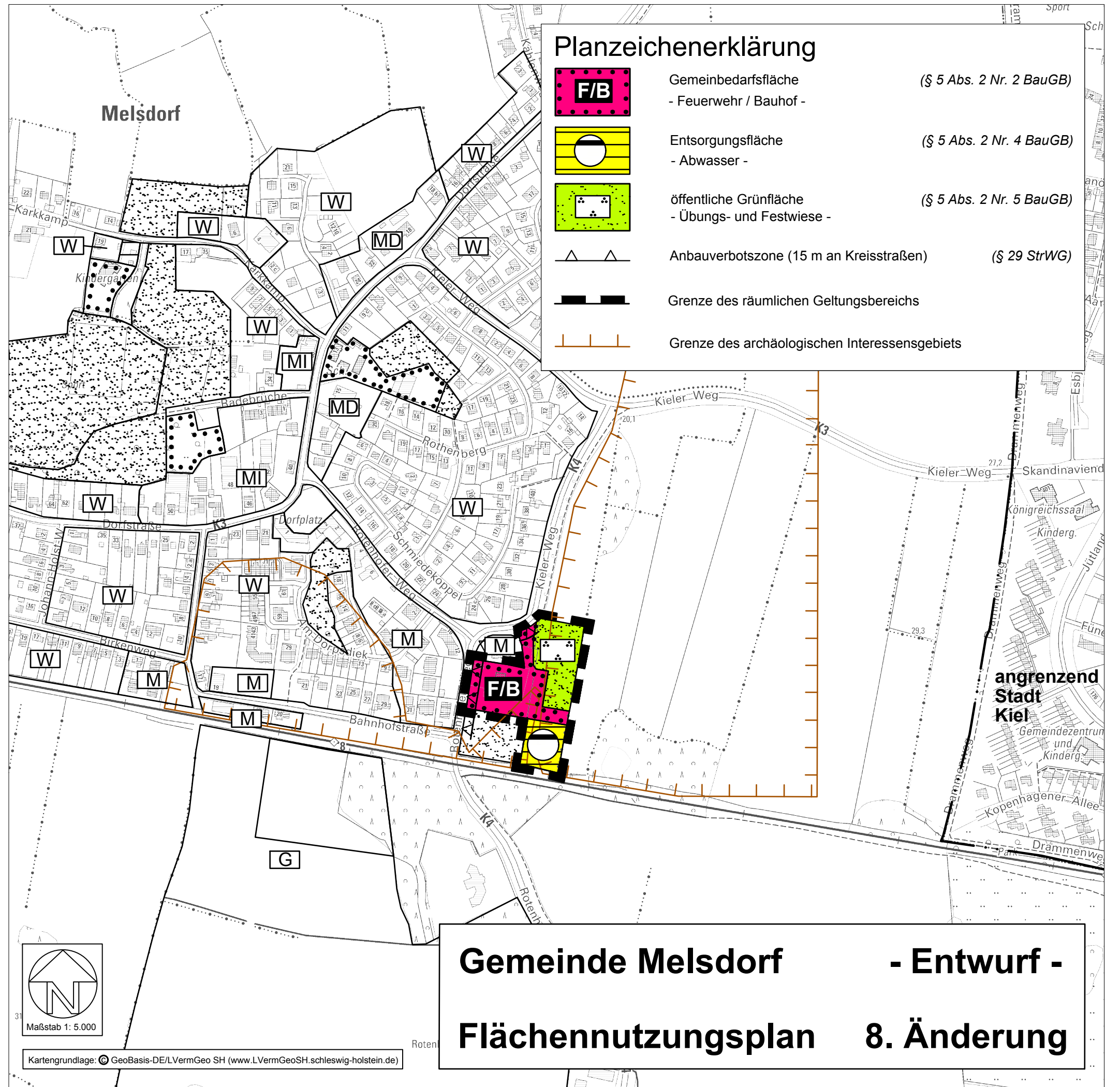
Stand: Entwurf (Erneute Behördenbeteiligung / öffentliche Auslegung, Januar 2023)



**PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION**
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 / 254 81 FAX 0461 / 263 48 INFO@GRZWO.DE

Raum für Verfahrensvermerke



1. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand der Ortslage Melsdorf und umfasst das Gelände der Freiwilligen Feuerwehr Melsdorf sowie der Fest- und Übungswiese. Im Norden grenzt ein bebautes Grundstück an, das die Gemeinde zwischenzeitlich erworben hat. Im Süden liegt die derzeitige Übungswiese sowie die Bahnanlagen der Strecke Rendsburg – Kiel. Im Osten wird das Gebiet durch einen Knick gegenüber dem offenem Landschaftsraum begrenzt. Im Norden schließt sich eine Ackerfläche an, für die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Melsdorf-Ost“ die Entwicklung eines Wohngebiets vorgesehen ist.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha.

2. Planungserfordernis

Die Gemeinde Melsdorf betreibt im Plangebiet ein Feuerwehrgerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr Melsdorf. Das im Jahr 1981 errichtete Feuerwehrgerätehaus umfasst 3 Stellplätze für die Fahrzeuge, eine Werkstatt und eine Atemschutzwerkstatt sowie einen Schulungsraum mit Küche und sanitäre Anlagen. Im Obergeschoss ist eine Hausmeisterwohnung untergebracht. Der Schulungsraum wird von der Melsdorfer Feuerwehr, durch die Wehren im Amtsbereich für Ausbildungsveranstaltungen sowie durch die Jugendfeuerwehr genutzt. Mit einer wachsenden Gemeinde und der Entwicklung des Gewerbegebiets „Rotenhof“ nehmen die Anforderungen an die Feuerwehr und ihre Infrastruktur zu.

Unzureichend sind derzeit die Umkleidemöglichkeiten und die Lagerung von Übungs- und Einsatzkleidung. Zudem ist aktuell für das vierte Fahrzeug kein Stellplatz vorhanden und ist mittelfristig Bedarf für ein weiteres Fahrzeug gegeben, so dass erheblicher Erweiterungsbedarf der Fahrzeughalle besteht.

Darüberhinaus sollen auf dem Gelände für den Bauhof der Gemeinde Maschinenhalle und Werkstatt untergebracht werden

Die Gemeinde Melsdorf hat daher beschlossen, das Feuerwehrgerätehaus am Standort auszubauen und Entwicklungsmöglichkeiten für den Bauhof vorzusehen. Das Gelände ist durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Angrenzend ist öffentliche Grünfläche „Übungs- und Festwiese“ ausgewiesen. Die Erweiterung ist in Richtung Osten vorgesehen und wird daher über die bisher dargestellte Gemeinbedarfsfläche hinausragen. Um auch zukünftig eine ausreichend große Übungs- und Festwiese zur Verfügung zu haben, wird diese in Richtung Nordosten verlagert. Der Bereich zwischen Feuerwehrgelände und Bahnanlagen soll optional für die Entwicklung eines Nahversorgers vorgehalten werden.

Der bestehende Feuerwehrstandort ist durch Bebauungsplan gesichert (B-Plan Nr. 10 „Dorfmitte Melsdorf“). Allerdings werden durch die geplante Erweiterung festgesetzte Gemeinbedarfsfläche, überbaubare Grundstücksfläche sowie das Maß der baulichen Entwicklung überschritten. Somit ist die Anpassung der planungsrechtlichen Grundlage durch Änderung des Bebauungsplanes erforderlich; hierzu wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 aufgestellt.

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die vorgesehene Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche weicht von der im geltenden Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche ab (vgl.

nachstehende Abb.). Zudem soll die Lage der angrenzenden Übungs- und Festwiese angepasst werden.

Daher wird parallel zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 10 „Dorfmitte Melsdorf“ die 8. Änderung des FNP aufgestellt. Entsprechend den Zielsetzungen des B-Planes werden die Darstellungen der Gemeinbedarfsfläche und der öffentlichen Grünfläche angepasst. Zusätzlich werden die erforderlichen Flächen für die Regenrückhaltung dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit aus dem FNP entwickelt sein.



Abb. 1: Ausschnitt Planzeichnung 3. Änderung FNP

o.M.

3. Entwicklung der Planung

3.1. Landesplanung

Die Gemeinde Melsdorf liegt innerhalb des Ordnungsraumes Kiel und ist ein Siedlungsschwerpunkt auf der Siedlungsachse Kiel/Westufer – Kiel/ Mettenhof-Melsdorf-Achterwehr-Felde. Die Siedlungsachse verläuft entlang der Bahnlinie Rendsburg-Kiel. Ziel der Raumordnung ist die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung auf den Siedlungsachsen zu vollziehen. Dementsprechend soll Melsdorf als Wohn- und Gewerbestandort weiter entwickelt werden.

Der Regionalplan weist östlich der Ortslage Melsdorf eine Grünstreife aus. Die zwischen Melsdorf und Kiel verlaufende Grünstreife ist durch die hier vorgelegte Planung nicht betroffen.

Die Planungsabsicht wurde der Landesplanung am 08.10.2020 angezeigt. In der daraufhin ergangenen Stellungnahme der Landesplanung vom 10.11.2020 wird bestätigt, dass die Erweiterung der Feuerwehr am bestehenden Standort in den Planunterlagen nachvollziehbar dargestellt worden ist. Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken. Der Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

3.2. Standort

Es handelt sich um die Erweiterung des vorhandenen Feuerwehrstandortes der Gemeinde Melsdorf. Das Feuerwehrgerätehaus dient zur Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Aufgabe des Brandschutzes. In der Gemeinde Melsdorf wird der Brandschutz durch die Freiwillige Feuerwehr sichergestellt. Die Gemeinde unterhält das erforderliche Feuerwehrgerätehaus als gemeindliche Einrichtung. Diese Aufgabenzuweisung setzt die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Gemeindegebiet gerade in der Nähe der zu schützenden Wohnbebauung voraus. Einer besonders engen Anbindung an das Wohnumfeld bedarf es wegen des Zusammenhangs zwischen Anfahrt- und Ausrückzeiten, wenn die Feuerwehr mit Freiwilligen besetzt wird. Damit wird auch dem städtebaulichen Belang, der Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) Rechnung getragen.¹

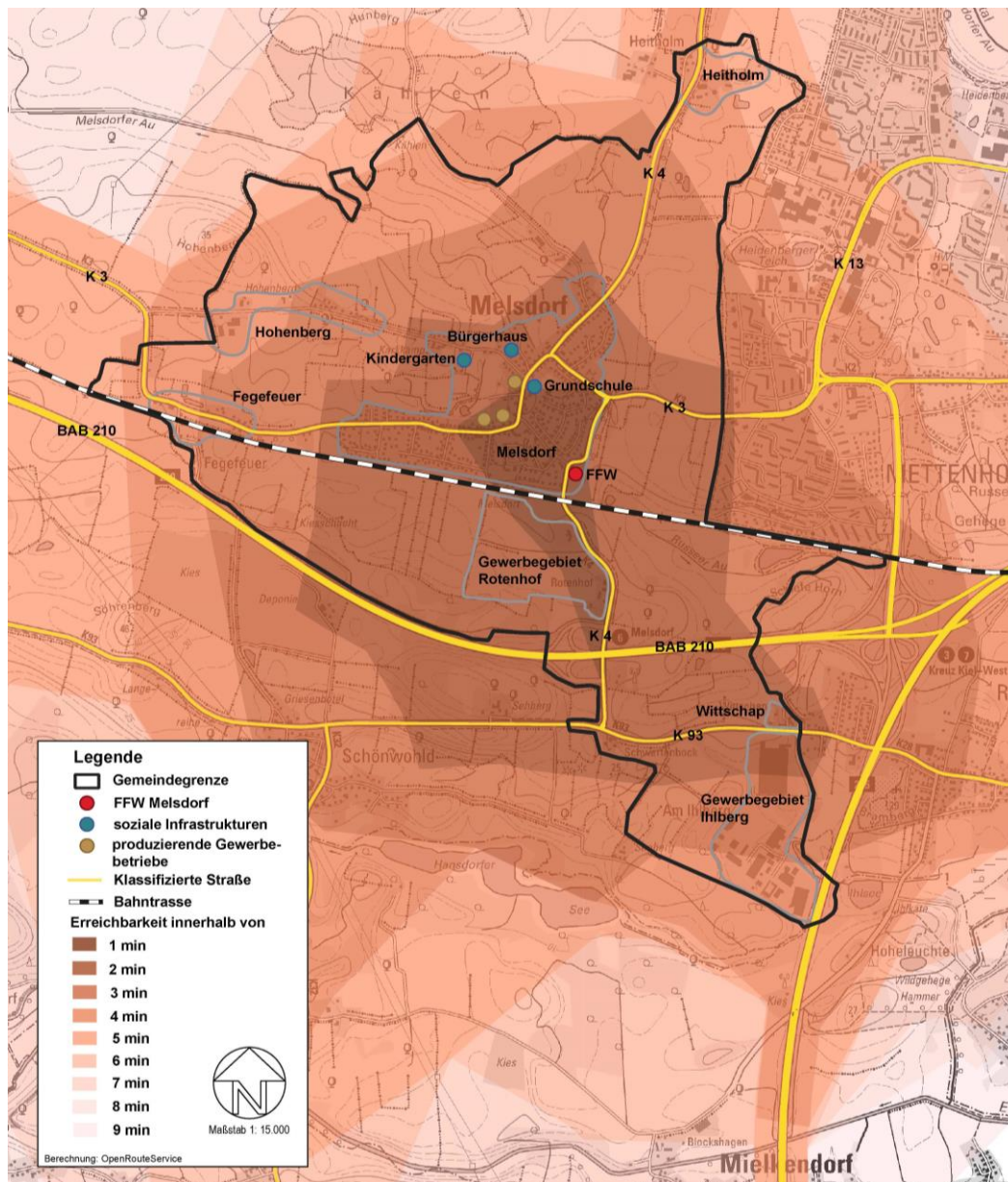


Abb. 2: Erreichbarkeit der Ortslage Melsdorf und der Gewerbegebiete im Gemeindegebiet

¹Vgl. auch Urteil des BVerwG vom 29.03.2022 – BVerwG 4 C 6.20

Um die Erreichbarkeit der Ortslage mit ihren Baugebieten und der gemeindlichen Infrastruktur sowie der im Gemeindegebiet gelegenen Gewerbegebiete innerhalb der vorgegebenen Hilfsfrist zu gewährleisten, muss der Standort für das Feuerwehrgerätehaus zentral sein. Einsatztaktische und sicherheitsrelevante Aspekte sind die entscheidenden Kriterien für die Beibehaltung des Standorts.

Voraussetzung für die Einhaltung der Einsatzfristen ist die direkte Anbindung über die Kreisstraße K4. Der überwiegende Teil der Siedlungslagen befindet sich nördlich der Bahnlinie, so dass für die beste Erreichbarkeit der Standort direkt an der Hauptortslage vorzusehen ist. Mit der Lage am östlichen Ortsrand nördlich der Bahnlinie wird die Distanz zu allen Siedlungsteile möglichst gering gehalten und damit die bestmögliche Erreichbarkeit gewährleistet. Der Standort der Feuerwehr hat sich in den letzten Jahren bewährt. Die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses wird erforderlich, da im Bestand die Anforderungen der Feuerwehrunfallkasse nicht erfüllt werden können. Anderweitige Flächen von ausreichender Größe für das Feuerwehrgerätehaus und benachbarter Übungsfläche stehen im Innenbereich der Ortslage nicht zur Verfügung. Da Teile des Plangebiets bereits baulich vorgeprägt sind, ist das Ausgreifen in den Außenbereich im Verhältnis zu anderen potentiellen Standorten geringer. Es handelt sich somit eine ressourcenschonende Maßnahme.

Die standortbegründenden Aspekte sind auch städtebaulichen Kriterien i.S. einer Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Unter Berücksichtigung aller Belange schätzt die Gemeinde Melsdorf diesen Standort als am besten geeignet ein.

Der Bauhof war lange Zeit am Rande des Schulhofgeländes untergebracht. Die Flächen sind seit der Erweiterung des Schulgebäudes überbaut. Seitdem ist der Bauhof übergangsweise in einer angemieteten Halle untergebracht. Mit dem Leerfallen der bestehenden Fahrzeughalle bietet sich die Gelegenheit den Bauhof adäquat unterzubringen.

4. Planungskonzept, Planungsinhalte

Die Gemeinde Melsdorf hat für das Feuerwehrgerätehaus Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse zu berücksichtigen. Dies betrifft Anzahl und Größe der Standplätze für die Fahrzeuge, die Schwarz-Weiß-Trennung und Sanitäreinrichtungen, die Größe des Schulungsraumes sowie die Ordnung der an- und abfahrenden Verkehre. Zur Unterbringung der erforderlichen Standplätze für Feuerwehrfahrzeuge ist die Errichtung einer neuen Fahrzeughalle erforderlich. Das Planungskonzept sieht die Erweiterung der baulichen Anlagen in Richtung Osten vor. Im Raumprogramm sind ein Schulungsraum für bis zu 60 Personen, Funkraum, Büro, Werkstatt (allgemein und Atemschutzgeräte), Lagerräume, Kleiderkammer und Sanitäreinrichtungen vorgesehen, um den Anforderungen der Lagerung Schwarz-Weiß-Trennung Rechnung zu tragen. Weitere Nebenräume sind Lager, Technikräume und Küche.

Der derzeitige Schulungsraum wird umgestaltet, so dass ein Schulungs- und ein Umkleiraum für die Amtsjugendfeuerwehr entstehen.

Die bestehende Fahrzeughalle und angrenzende Nebenräume sollen zukünftig vom Bauhof der Gemeinde als Maschinenunterstand und Werkstatt genutzt werden.

Die bestehende verkehrliche Erschließung des Geländes von Westen (K 4 /Rotenhofer Weg) dient zukünftig als Zu-/Abfahrt für die Feuerwehrleute und den Bauhof. Südlich des Feuerwehrgerätehauses sind 44 Regel-Stellplätze vorgesehen. Auf der östlich angrenzenden Fläche ist Platz für bis zu 24 Behelfsstellplätze. Zusätzlich wird eine neue Ausfahrt in Richtung Norden geschaffen. Dies ist erforderlich, um entsprechend der Anforderungen der Feuerwehrunfallkasse kreuzende Verkehre im Einsatzfall zu verhindern.

Die Übungs- und Festwiese wird in Richtung Nordosten verlagert.

Entsprechend der planerischen Zielsetzungen und deckungsgleich mit den flächenhaften Festsetzungen des B-Planes werden in der FNP-Änderung eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr/Bauhof (ca. 0,75 ha), Grünfläche – Übungs-/Festwiese (ca. 0,54 ha) und eine Fläche für die Abwasserbeseitigung (ca. 0,3 ha) dargestellt.

Nachrichtlich übernommen wird die in das Plangebiet hineinreichende Anbauverbotszone entlang von Kreisstraße von 15 m nach § 9 Bundesfernstraßengesetz.

5. Immissionsschutz

Im Rahmen des Planverfahrens zum parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan wurde ein schalltechnisches Gutachten² erstellt, das aufgrund der Stellungnahme der Fachbehörde – LLUR / technischer Umweltschutz – in Teilen angepasst wurde.

Untersucht wurden die Emissionen vom Betrieb der Feuerwehr und des Bauhofs sowie der Freizeitlärm von der Festwiese.

Feuerwehr und Bauhof

Das Gutachten zeigt auf, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte durch die Beurteilungspegel (regelmäßige Übungsdienste und Betrieb des Bauhofs) tags und nachts eingehalten bzw. unterschritten werden. Tagsüber ist auch keine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums nach TA Lärm an den Immissionsorten zu erwarten. Der „Normalbetrieb“ erfüllt somit die Anforderungen der TA Lärm.

Bei Notfalleinsätzen der Feuerwehr (ohne Martinshorn) werden tagsüber die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten unterschritten. Nachts werden die Immissionsrichtwerte bei Einsätzen an wenigen Immissionsorten überschritten. Dies betrifft insbesondere das nördlich benachbarte Bürogebäude. Nach Insolvenz des Gewerbebetriebs hat die Gemeinde Melsdorf das nördlich des Feuerwehrgeländes gelegene Grundstück (Flurstück 92/21) aus der Insolvenzmasse erworben. Das Gebäude soll zukünftig gemeindlichen Nutzungen zugeführt werden. Daher entfällt der an diesem Standort bisher berücksichtigte Immissionsort.

Der Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse wird unterschritten.

Eine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums nach TA Lärm tags ist durch Übungsdienste und Notfalleinsätze ohne Martinshorn nicht zu erwarten. Nachts kann es zu einer Überschreitung des Spitzenpegels kommen. Durch den Einsatz des Martinshorns können massive Überschreitungen in der Tages- und Nachtzeit erfolgen.

²T & H Ingenieure GmbH: Schalltechnische Untersuchung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Dorfmitte Melsdorf“ und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Melsdorf ((überarbeitete Fassung vom April 2022)

Die Notfalleinsätze der Feuerwehr zur Rettung von Menschenleben stellen besondere Umstände dar, die durch die Regelfallprüfung der TA Lärm nicht abgedeckt werden. Aufgrund der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschemissionen einer Feuerwehr, deren nächtliche Einsätze sich auf wenige im Jahr (3 -4) beschränken, kann aus sachverständiger Sicht die ergänzende Prüfung im Sonderfall nach Abschnitt 3.2.2 der TA Lärm vorgenommen werden. Die Sonderfallprüfung wurde unter Hinzuziehung der Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse der TA Lärm vorgenommen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse von 55 dB(A) nachts noch keine gesundheitsschädlichen Umwelteinflüsse vorliegen. Dieser Wert wird bei Einsatzfahrten ohne Martinshorn unterschritten.

Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte infolge des Einschaltens des Martinshorns sind aufgrund der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschemissionen einer Feuerwehr und aufgrund der geringen Anzahl an Einsätzen als zumutbar zu bewerten. Sondersignale haben die Aufgabe, eine hohe Wahrnehmung und Warnwirkung bei der Bevölkerung zu erzeugen. Dies ist mit dem eigentlichen Ziel des Lärmschutzes nicht vereinbar.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es sich um die Erweiterung eines bestehenden und „erprobten“ Standortes handelt. Die Feuerwehr ist an diesem Standort seit 40 Jahren ansässig. Da es sich um eine Freiwillige Feuerwehr handelt, ist Voraussetzung für einen geeigneten Standort, dass dieser nicht nur optimal zu den möglichen Einsatzorten, sondern auch zu den Wohnorten der Freiwilligen gelegen ist.

In Richtung Süden und Osten sind keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden. Flächen, die einsatztaktisch ebenso gut geeignet sind und eine städtebaulich integrierte Lage aufweisen, sind nicht gegeben.

Da die Werte der TA Lärm im Regelbetrieb eingehalten werden und es nur selten nächtliche Einsätze (zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) gibt, die zu einer Überschreitung der nächtlichen Immissionsrichtwerte und Maximalpegel führen könnten, wird die seltene Überschreitung für zumutbar gehalten.

Freizeitlärm von der Festwiese

Die Grünfläche am Feuerwehrgerätehaus wird bis zu 3-mal jährlich für Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft genutzt. Insgesamt werden an weniger als 10 Tagen pro Jahr Veranstaltungen durchgeführt, die auch nicht an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden. Bei den Veranstaltungen handelt es sich um seltene Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz, an denen viele Anwohner Melsdorfs teilnehmen.

Die Berechnungen ergaben, dass die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie für seltene Ereignisse an den Immissionsorten tagsüber und auch nachts durch den Beurteilungspegel unterschritten werden. Zu Überschreitungen des Maximalpegels von 65 dB (A) (nachts) kann es während des Feuerwehrballs durch laut schreiende Personen kommen. Der Ball wird lediglich alle 5 Jahre ausgerichtet. Da es sich um ein sehr seltenes Ereignis mit hoher sozialer Akzeptanz handelt, wird bei Berücksichtigung von organisatorischen Maßnahmen (Standort des Festzeltes östlich des Feuerwehrgerätehauses, Ordnungsdienst zur Vermeidung von Ruhestörungen) die Durchführung von Veranstaltungen in dem aufgezeigten Rahmen für vertretbar gehalten.

6. Umwelt, Natur und Landschaft

Die sachgerechte Aufbereitung naturschutzfachlicher und sonstiger umweltrelevanter Fragen einschließlich der Ermittlung von Eingriffen und Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nach Planungsfortschritt im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung. (vgl. nachstehendes Kap. 7 – Umweltbericht).

Vertiefende Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernissen werden im Rahmen der Umweltprüfung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes 2. Änderung Nr. 10 vorgenommen und die erforderlichen Regelungen getroffen.

Demnach bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in einzelne Schutzgüter vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung zu treffenden planerischen und sonstigen Regelungen ausgeglichen werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu gewärtigen sind und dass somit das mit der Planung verfolgte Ziel der Neuaufstellung und Sicherung des Brandschutzes in der Gemeinde mit den Zielen des Schutzes von Natur und Umwelt vereinbar ist.

7. Umweltbericht³

7.1. Einleitung

7.1.1. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Das Plangebiet umfasst das derzeitige Gelände der Freiwilligen Feuerwehr sowie Teile der Fest- und Übungswiese und eine angrenzende ackerbaulich genutzte Fläche mit einem Geltungsbereich von ca. 1,6 ha. Der überwiegende Teil der Fläche ist bereits als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Die Gemeinde beabsichtigt an diesem Standort einen Neubau für die Feuerwehr, da das bestehende Gebäude weder in Größe noch in Ausstattung den jetzigen rechtlichen Anforderungen an eine zukunftsfähige Feuerwehr entspricht. Das bestehende Feuerwehrgebäude soll zukünftig für den Bauhof der Gemeinde genutzt werden, so dass beide gemeindlichen Einrichtungen an einem Standort zusammengefasst werden. Die Übungs- und Festwiese soll nach Nordosten auf den bisher als Acker genutzten Teil verlagert werden. Im Südosten ist eine „Fläche für Entsorgungsanlagen, Zweckbestimmung – Abwasser –,“ vorgesehen.

Die Festsetzungen weisen demnach eine Dreiteilung auf. Im zentralen Teil des Geltungsbereiches wird eine „Fläche für Gemeinbedarf –Feuerwehr / Bauhof –,“ festgesetzt. Im Nordosten / Osten schließt eine „öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung –Übungs- und Festwiese –,“ an und im Südosten befindet sich eine „Fläche für Entsorgungsanlagen, Zweckbestimmung – Abwasser –,“.

³Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgte durch das Büro für Landschaftsentwicklung GmbH (BfL), Kiel.

7.1.2. Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan macht für den Geltungsbereich keine planerischen Vorgaben.

Flächennutzungsplan

Die vorgesehenen Festsetzungen weichen in Teilen von den im bisherigen F-Plan dargestellten Flächen ab. Daher wird der FNP geändert.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan trifft keine Entwicklungsaussagen für den Geltungsbereich. Er bezeichnet aber das kleine Regenrückhaltebecken östlich der jetzigen Feuerwehr als Biotop und legt Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege fest. Aufgrund seines Uferbewuchses kann das Gewässer durchaus mit einem gesetzlich geschützten Kleingewässer verwechselt werden. Aktuelle Recherchen bei der Amtsverwaltung (Auskunft des Amtes Achterwehr 2020) haben aber eindeutig die Regenrückhaltefunktion ergeben, so dass es sich bei dem Gewässer um ein technisches Gewässer handelt.

Die Gemeinde Melsdorf hat entschieden, in diesem Bereich von dem Landschaftsplan abzuweichen, um den notwendigen Neubau der Feuerwehr und die Integration des Bauhofes flächensparsam durch moderate Erweiterung des bereits genutzten Standorts zu realisieren.

Aus Sicht der Gemeinde werden dadurch die Ziele des Natur- und Umweltschutzes nur in geringem Umfang nicht eingehalten. Die geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt können durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan-Gebietes und auf einer Ökokontofläche der Gemeinde ausgeglichen werden. Das Erfordernis einer Landschaftsplanfortschreibung wird nicht gesehen.

Gesetzlich geschützte Biotopie gem. § 30 (2) BNatSchG in Verb. mit § 21 (1) LNatSchG

Im Plangebiet liegen vier Knicks, die gem. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören:

- Östlich der K4 zwischen Straße / Radweg und jetziger Feuerwehr / Parkplätzen / Festwiese
- Im Südosten zwischen jetziger Festwiese und Bahnlinie
- Im Osten als Abgrenzung des Geltungsbereiches
- Nordöstlich des jetzigen Feuerwehrgebäudes

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotopie führen können, sind verboten (§ 30 (2) BNatSchG). Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 (3) BNatSchG).

Weitere Schutzgebiete

In dem Gebiet oder im näheren Umfeld liegen keine weiteren Schutzgebiete oder Biotopverbundachsen.

7.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

7.2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

7.2.1.1. Schutzgüter Fläche und Boden

Die Flächen im Geltungsbereich werden zurzeit überwiegend für den Gemeinbedarf, als öffentliche Grünfläche und zu einem kleineren Teil als Acker genutzt. Der für die Erweiterung der Feuerwehr in Aussicht genommene Teil des Geltungsbereiches ist bereits jetzt versiegelt, wird intensiv oder extensiv als Grünfläche beansprucht. Nur ein kleiner Teil ist Ackerfläche.

Bei dem Boden handelt es sich um Mutterboden über Geschiebelehm und –mergel mit örtlich eingelagertem Sand- und Schluffschichten.

Über Altablagerungen und Altstandorte liegen im Planungsgebiet keine Erkenntnisse vor.

Aufgrund der erheblichen anthropogenen Überprägung der Fläche und des Bodens ist die Lebensraumfunktion des Bodens gering- bis mittelwertig. Es handelt sich nicht um seltene, schützenswerte Bodenformen.

7.2.1.2. Schutzgut Wasser

Auf der überplanten Fläche befindet sich ein kleines Stillgewässer mit technischer Funktion eines Regenrückhaltebeckens östlich des Feuerwehrgebäudes. Es unterliegt nicht dem gesetzlichen Biotopschutz.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist derzeit unversiegelt. Nur der Bereich, auf dem die jetzige Feuerwehr steht und die angrenzenden Verkehrsflächen sind versiegelt. Der Niederschlag trifft somit weitgehend ungehindert auf bewachsenen Boden. Die Baugrunduntersuchung (GSB 2020) hat keine oberflächennahen Grundwasserleiter ergeben. Es wurde lediglich Stau- und Schichtenwasser angetroffen. Der Boden weist eine geringe Versickerungsfähigkeit auf. Dadurch kann Stau- und Oberflächenwasser bis zur Geländehöhe ansteigen.

Das Gebiet weist bezogen auf das Schutzgut Wasser nur eine geringe Bedeutung auf. Aufgrund der bindigen Beschaffenheit des Bodens kann der Niederschlag nur sehr langsam auf der Fläche versickern, was in der Folge zu Stauwasser führt. Eine flächenhafte Versickerung von Regenwasser von versiegelten Flächen ist daher nicht möglich.

7.2.1.3. Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet ist leicht wellig mit Höhen von 18 m bis 21 m über NN. Das Mikroklima wird von dem westlich gelegenen Siedlungsgebiet (Wärmeabstrahlung) und der schnelleren Abkühlung der unbebauten Flächen (Acker, Grünfläche) geprägt, weist aber keine besonderen Wertigkeiten auf.

Luftverunreinigungen und Emissionen sind als mäßig einzustufen. Es ist von geringen bis mäßigen Luftverunreinigungen durch den Bahn- und Autoverkehr auszugehen. Geringfügige Lärmimmissionen können durch den Bahn- und Kfz-Verkehr auftreten.

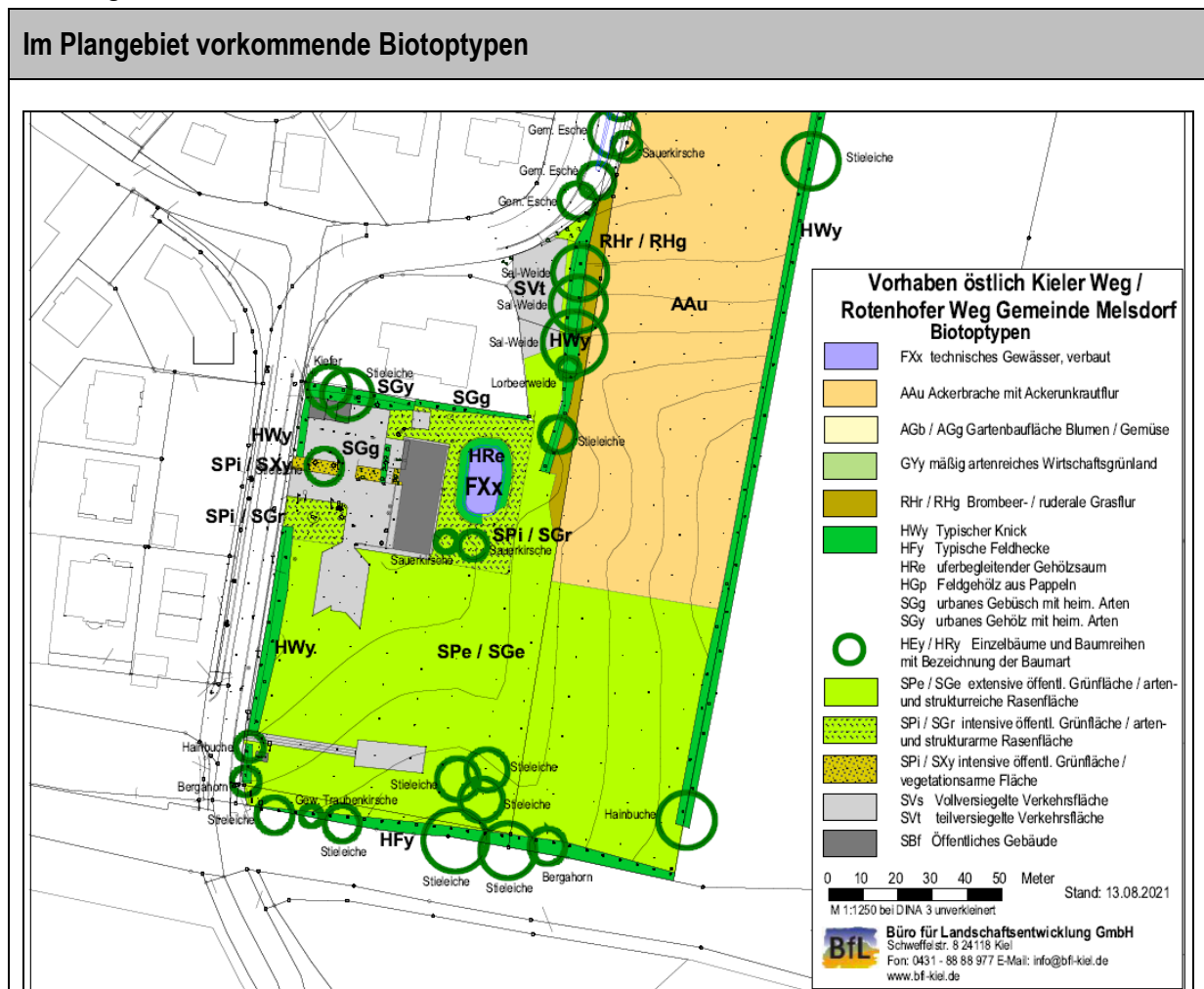
Der Geltungsbereich hat somit geringe Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.

7.2.1.4. Schutzgut Pflanzen / Biotope

Methodik

Zur Beurteilung des Schutzzgutes Pflanzen wurde im Juni 2020 eine Biotoptypenkartierung gem. Biotopkartieranleitung des Landes SH (LLUR 2019) für den Geltungsbereich durchgeführt. Genannt wird der jeweils vorgefundene Biotoptyp und in Klammern die Abkürzung. Die Bewertung orientiert sich an der durch die Biotopkartieranleitung (LLUR 2019) vorgegebenen neunstufigen Werteskala für Biotope. Zusätzlich erfolgt die Angabe des jeweiligen Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

Nachfolgende Karte⁴ bietet einen Überblick:



Bestand und Bewertung

Im nordöstlichen Teil des Plangebiets befindet sich derzeit eine Ackerfläche, die zum Erhebungszeitpunkt (Juni 2020) als Ackerbrache mit Ackerunkrautflur (AAu) ausgebildet war. Sie ist nach Westen durch eine Brombeer- / ruderale Grasflur (RHr / RHg) und einen typischen Knick (HWy) zur Besiedlung abgegrenzt.

Der südliche Teil des Untersuchungsgebietes wird von einer extensiv gepflegten, öffentlichen Grünfläche (SPe) eingenommen, die als arten- und strukturreiche Rasenfläche (SGe)

⁴ Die Gesamtübersicht Karte mit den Biooptypen und den Biotop-Nummern ist in der Anlage zur parallel in Aufstellung befindlichen 2. Änderung B-Plan Nr. 10 „Dorfmitte Melsdorf“ enthalten.

ausgebildet ist. Im Osten sind die Grünfläche und der oben beschriebene Acker von einem typischen Knick (HWy) begrenzt.

Im nordwestlichen Teil des Plangebietes befindet sich zurzeit die Feuerwehr als öffentliches Gebäude (SBf) mit westlich angrenzenden, vollversiegelten Verkehrsflächen (SVs), intensiv genutzten öffentlichen Grünflächen in Form von arten- und strukturarmen Rasenflächen (SPi/SGr) und vegetationsarmen Flächen mit gärtnerischer Gestaltung (SPi/SXy). Vereinzelt befinden sich kleinere Laubbäume im Umfeld. Im Westen zur K6 wird das Grundstück durch einen typischen Knick (HWy) abgegrenzt.

Östlich des Feuerwehrgebäudes befindet sich ein kleines Regenrückhaltebecken (FXx), das durch einen randlich ausgebildeten Gehölzbewuchs (HRe) einen recht naturnahen Eindruck macht, aber keinem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt.

Gesetzlich geschützt gem. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG sind die vier im oder am Rand liegenden Knicks:

1. Knick (HWy) östlich der K4 zwischen Straße / Radweg und jetziger Feuerwehr / Parkplätzen / Festwiese.
2. Typische Feldhecke (HFy) im Südosten zwischen jetziger Festwiese und Bahnlinie:
3. Der Knick (HWy) im Osten als Abgrenzung des Geltungsbereiches
4. Der Knick nordöstlich des jetzigen Feuerwehrgebäudes

Im Plangebiet vorkommende Biotoptypen und deren Bewertung auf der neunstufigen Bewertungsskala (LLUR 2021)	
Biotoptyp	Ökologische Wertigkeit
Ackerbrache mit Ackerunkrautflur (AAu)	Verarmt (Stufe 4)
Extensive öffentliche Grünfläche / arten- und strukturreicher Rasen (SPe/SGr)	Noch wertvoll (Stufe 5)
Öffentliche Gebäude (SBf)	Weitgehend unbelebt (Stufe 1)
Intensive öffentliche Grünfläche / arten- und strukturarmer Rasen (SPi/SGr) Intensive öffentliche Grünfläche / vegetationsarme Fläche (SPi/SXy)	Stark verarmt (Stufe 3) extrem verarmt (Stufe 2)
Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)	Weitgehend unbelebt (Stufe 1)
Technisches, verbautes Stillgewässer (FXx) mit uferbegleitendem Gehölzsaum (HRe)	Noch wertvoll (Stufe 5)
Brombeer- und ruderaler Grasflur (RHr/RHg)	Noch wertvoll (Stufe 5)
Typischer Knick (HWy) und typische Feldhecke (HFy)	Wertvoll (Stufe 6)
Urbanes Gehölz mit heimischen Arten (SGy) Urbanes Gebüsch mit heimischen Arten (SGB)	Noch wertvoll (Stufe 5)
Einzelbäume (HEy)	Wertvoll (Stufe 6)

Pflanzenarten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie sind im Geltungsbereich nicht gefunden worden und werden aufgrund der bisherigen Nutzung auch nicht erwartet.

Der überwiegende Flächenanteil des Geltungsbereiches weist ökologische Wertigkeiten zwischen sehr gering bis gering auf. Eine mittlere Bedeutung kommt den naturnahen Gehölzstrukturen zu, die aber nur einen kleinen Raum im überplanten Gebiet einnehmen.

7.2.1.5. Schutzgut Tiere

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wurde keine faunistische Kartierung durchgeführt. Für die potentiell betroffenen Tiergruppen erfolgte eine Begehung am 16.08.2021, eine Potenzialabschätzung sowie eine Datenabfrage beim LLUR SH (Eingang der Daten am 22.06.2020). Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Tierarten.

7.2.1.5.1. Vögel

Bestand

Vogelarten der offenen Landschaften:

In der Ackerfläche im Osten des Gebietes ist ein Vorkommen der Feldlerche (RL SH 3, RL D 3), des Kiebitz (RL SH 3, RL D 3) oder der Schafstelze denkbar, aber aufgrund der geringen Flächengröße, der unmittelbar benachbarten Bebauung, der Störwirkung der Kreisstraße, der bestehenden Feuerwehr und der öffentlichen Grünfläche eher unwahrscheinlich. Die öffentliche Grünfläche hat aktuell keine nennenswerte Bedeutung für diese Vogelarten. Denkbar ist lediglich, dass die Ackerbrache für Rebhühner (RL SH 3, RL D 3) in wenig gestörten Teilbereichen zumindest als Teillebensraum dient.

Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder:

Während der Begehung im August 2021 wurden in dem Knick am östlichen Feldrand bzw. im Nordwesten des Gebietes lediglich vereinzelt Amseln beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass diese in den Knicks bzw. in den zum Plangebiet benachbarten Gehölzstrukturen als Brutvögel vorkommen.

In den Knicks sind verschiedene Vogelarten der Hecken und Waldränder (z.B. Goldammer, Fitis, Zilp-Zalp, Mönchs- und Dorngrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle) zu erwarten. Zusätzlich kommen hier vermutlich allgemein häufige Singvögel wie Feld- und Haussperling, Buchfink sowie Kohlmeise vor. Bruthöhlen oder Horste von Vögeln, die mehrjährig genutzt werden, befinden sich nicht im Plangebiet oder unmittelbar benachbart hierzu.

Vogelarten der Siedlungsbereiche / Gebäude:

Es ist davon auszugehen, dass Arten, die Gebäude der Umgebung als Brutplatz nutzen - z.B. Grauschnäpper, Mehlschwalbe, Haussperling - das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen. Im Art-Kataster des LLUR sind für das Plangebiet keine Vorkommen von Brutvögeln verzeichnet. In der weiteren Umgebung sind mehrere Uhu-Nachweise aus einem Wald nördlich von Melsdorf der Jahre 2015 bis 2019 sowie ein Nachweis aus dem Bereich einer Deponie südlich von Melsdorf 2012 benannt. Weiterhin ist eine Graureiher-Kolonie zwischen Mettenhof und Kronshagen auf der Insel eines größeren Teiches verzeichnet (2012 – 2019). Für die Jahre 2016 bis 2019 ist ein Seeadlervorkommen etwa zwei km südlich am Hansdorfer See sowie ein weiteres Vorkommen (2012 – 2019) vom Ostufer des Westensees aufgeführt. Aus einem Wald nördlich Marutendorf sind Rotmilanbruten aus den Jahren 2012 bis 2019 bekannt.

Bewertung

Am östlichen Rand und im Nordwesten des Plangebietes befinden sich Knicks, die überwiegend erhalten bleiben und zu ihrem Schutz mit einem Knickschutzstreifen versehen werden. Die Vogelarten der Gebüsch- und Waldränder nutzen das Plangebiet teilweise als Nahrungshabitat. Diese Funktion wird verändert, hat aber aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der unmittelbar benachbarten Landwirtschaftsflächen eine geringe Bedeutung.

Vögel der Offenlandbiotope wurden nicht festgestellt. Die Herstellung einer öffentlichen Grünfläche auf einer aktuell bestehenden Ackerfläche (Ackerbrache), ist keine erhebliche Veränderung für Arten dieses Biotoptyps.

Greifvögel wie Seeadler und Rotmilan, die größere Gebiete zur Nahrungssuche nutzen, überfliegen ggf. Ortschaften, meiden überwiegend die unmittelbaren Ortsränder, wie das Plangebiet, zur direkten Nahrungssuche / Beutefang. Außerdem hat eine Ackerfläche keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für diese Arten.

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs IV EGVSchRL, liegen bei Beachtung der oben benannten Fristen/ Vorgaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

7.2.1.5.2. Säugetiere

Während der Begehung wurden keine Säugetierarten festgestellt. Möglicherweise nutzen verschiedene Arten das Gebiet zur Nahrungssuche (z.B. Feldhase, Maulwurf, Igel, Hermelin). Ein Vorkommen einer oder mehrerer Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist wahrscheinlich.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung wären insbesondere Vorkommen der Haselmaus und Fledermausarten (Anhang IV Arten – FFH RiLi).

Haselmäuse nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Waldränder usw.) als Lebensraum. Nicht sicher auszuschließen ist ein Vorkommen in den am Rand vorhandenen Knicks. Für ein Vorkommen der Haselmaus konnten hier bei der Begehung keine Hinweise (Nester, geeignete Höhlen) festgestellt werden. Hasel und Schlehe als typische Nahrungssträucher befinden sich regelmäßig in dem Knick. Die bekannten Nachweise von Haselmausvorkommen befinden sich südlich des Plangebietes (u.a. NP Aukrug). Ein Vorkommen im Umfeld des Plangebietes ist damit unwahrscheinlich. Bei Arbeiten/ Eingriffen an den Knicks sind die Schutzfristen zu beachten - siehe "Vögel".

7.2.1.5.3. Fledermäuse

Laut Artkataster des LLUR wird im Dorfgebiet von Melsdorf an einem Platz in der Straße Rothenberg ein Vorkommen mit ca. 80 Zwerg- und Mückenfledermäusen im Jahr 2008 aufgeführt. Am 20. September 2019 wurden an diversen Punkten in Mettenhof (600 bis 1.200 m östlich) fliegende Zwergfledermäuse sowie an einigen Punkten Mückenfledermäuse durch Detektorbegehungen nachgewiesen; weiterhin am gleichen Tag im Roskilder Weg ein Braunes Langohr. Aus dem Russeer Gehege in Kiel sind mehrere Nachweise von Zwerg-, Mücken- und Teichfledermäusen sowie Abendseglern in verschiedenen Jahren benannt. In den übrigen benachbarten Dörfern – Schönwohld, Achterwehr, Flemhude, Stampe - sind

überwiegend Nachweise von Zwerg- und Mücken- sowie Breitflügelfledermäusen in verschiedenen Jahren aufgeführt.

Neben den im Artkataster verzeichneten Zwerg- und Mückenfledermäusen ist ein Vorkommen von Breitflügelfledermäusen als weitere typische Gebäudeart in Melsdorf gut möglich.

Es ist davon auszugehen, dass in der Ortslage vorkommende Fledermausarten insbesondere die Knickränder im Plangebiet als Jagdhabitat nutzen. Da die Entfernungen zwischen den Quartieren bzw. Wochenstuben zu den Jagdhabitaten, abhängig von der Art und den Habitatstrukturen, meistens einige hundert Meter, aber auch einige Kilometer betragen, ist eine Nutzung des Plangebietes von regional vorkommenden Fledermäusen ebenfalls möglich.

Bewertung

Die Randbereiche des Plangebietes mit den dort vorhandenen Knicks haben vermutlich geringe bis mittlere Bedeutung für die oben genannten Fledermausarten.

Für das bestehende Feuerwehrgebäude wurden während der Begehung im August 2021 keine konkreten Hinweise auf ein Fledermausvorkommen / ein Quartier festgestellt. Allerdings kann eine Nutzung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, so dass die Bedeutung nicht sicher beurteilt werden kann.

Es liegen bezüglich vorkommender „FFH-Säugetierarten“ bei Einhaltung der genannten Fristen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

7.2.1.5.4. Reptilien

Im Artkataster des LLUR sind im mittleren Umfeld (bis 1.500 bis 1.800 m) wenige Nachweise von Ringelnattern und Waldeidechsen südlich der BAB 215 gegeben (verschiedene Jahrgänge). Aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet ist ein Vorkommen der Waldeidechse in dem randlichen Knick/ Böschungsbereichen möglich. Die Nutzung der Ackerfläche als Nahrungs-habitat dürfte sich, bei einem möglichen Vorkommen der Art, auf die Feldränder beschränken.

Aufgrund der Biotopstruktur und größerer Entfernungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Schlingnatter und Zauneidechse) weitgehend ausgeschlossen werden.

Das Gebiet hat damit eine geringe Bedeutung für Reptilien.

7.2.1.5.5. Amphibien

Bestand

Während der Begehung wurden im Plangebiet keine Amphibien festgestellt. Unmittelbar hinter / östlich des Feuerwehrgebäudes befindet sich ein kleines Funktionsgewässer. Der Teich liegt innerhalb einer intensiv gepflegten öffentlichen Grünfläche (Scherrasen). Auch hier wurden bei der Begehung weder adulte noch juvenile Amphibien gefunden.

Laut Artenkataster des LLUR liegen keine Amphibien-Nachweise für das Plangebiet vor. Nachweise des Kammmolchs (Anhang IV FFH-RiLi) befinden sich aus dem Jahr 2007 (ein ad. weibl. Tier) im Gartenbereich im Norden von Melsdorf (ca. 400 m nördlich des

Plangebietes) und im Jahr 2015 aus dem Gewerbegebiet Rotenhof im Süden von Melsdorf (12 ad. Tiere). Weiterhin wurden drei ad. Erdkröten am 14.03.2017 am nördlichen Ortsrand festgestellt sowie am gleichen Tag 10 ad. Erdkröten im Wald nördlich von Melsdorf (1,6 km nördlich des Plangebietes). Amphibiennachweise südlich der Autobahn oder aus dem Kieler Stadtgebiet haben aufgrund der Barrierewirkung der Straßen eine untergeordnete Bedeutung.

Die Nutzung des Funktionsteiches bei der Feuerwehr durch Amphibien, insbesondere als Laichgewässer, ist relativ unwahrscheinlich, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Es ist weiterhin möglich, dass Grasfrösche, Erdkröten sowie weitere Amphibienarten, insbesondere häufige Arten wie Teichfrosch und Teichmolch, im Umfeld des Plangebietes vorkommen und die Randbereiche / Knicks ggf. als Sommerlebensraum nutzen. Das gleiche gilt für den Kammolch, der nördlich und südlich des Plangebietes nachgewiesen wurde.

Bewertung

Insbesondere die Randbereiche des Plangebietes können ggf. von Amphibien genutzt werden. Ein Vorkommen in dem Gewässer bei der Feuerwehr ist unwahrscheinlich, aber nicht ausschließbar. Die Bedeutung des Gewässers wird damit als gering eingestuft.

Bei Einhaltung der Frist / Auflage liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

7.2.1.5.6. Fische

Es befindet sich kein für Fische geeignetes Gewässer im Plangebiet

7.2.1.5.7. Wirbellose

Äcker bieten nur relativ anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum. Eine Bedeutung können die Randbereiche des Plangebietes u.a. für verschiedene Käfer-, Spinnen- und Falterarten haben.

Laut Artenkataster des LLUR gibt es keine aktuellen Nachweise aus dem Plangebiet und der näheren Umgebung. Ein alter Nachweis des Postillon (*Coliascroceus*) am nördlichen Ortsrand von Melsdorf und von einem Schwalbenschwanz (*Papilionmachaon*) liegen aus August 2013 vom Jämtlandring / Mettenhof vor.

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten-Arten der FFH-RiLi kann aufgrund der fehlenden / zeitnahen Nachweise in der näheren Umgebung des Plangebietes und der vorhandenen Biotopstrukturen als nicht wahrscheinlich angesehen werden.

Die Bedeutung für Insekten ist daher zurzeit gering.

7.2.1.6. Schutzgut Biologische Vielfalt

Für den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt ist insbesondere der Erhalt vorhandener Biotop- und Artenpotenziale und die Entwicklung und Vernetzung der Biotopflächen maßgebend.

Der Plangeltungsbereich verfügt nur über eine geringe Anzahl verschiedener Arten und einer geringen Vielfalt an ökologisch hochwertigen Lebensräumen. Er ist nicht eingebunden in ein übergeordnetes Biotopverbundsystem und weist über die Gehölzstrukturen nur kleinräumig

verbindende Elemente auf. Daher wird seine Bedeutung für die biologische Vielfalt als gering eingestuft.

7.2.1.7. Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet ist bereits Teil des Siedlungsbereiches von Melsdorf bzw. grenzt direkt an das Siedlungsgebiet an. Durch den östlich das Untersuchungsgebiet abgrenzenden Knick ist die Sicht von der freien Landschaft auf das Siedlungsgebiet und umgekehrt abgeschirmt. Das Landschaftsbild weist keine Besonderheiten auf und ist durch die intensive Nutzung (Siedlung, Acker) geprägt. Ihre Bedeutung ist daher gering bis mittel.

7.2.1.8. Schutzgut kulturelles Erbe

Teile des Plangebiets liegen in einem archäologischen Interessensgebiet. Die Grenzen sind nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen. Das Archäologische Landesamt hat keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen können. § 15 DSchG ist zu beachten. Damit ist von einer mittleren Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut kulturelles Erbe auszugehen.

7.2.1.9. Schutzgut Mensch

Der überplante Raum liegt am Rand des Siedlungsbereiches von Melsdorf und ist damit bereits jetzt durch die Siedlungstätigkeit (Wohnen, Gewerbe), den vorhandenen Standort der Feuerwehr sowie durch den Verkehr auf der K4 und der Bahnstrecke beeinflusst.

Wohngebiete sind besonders empfindlich gegenüber Emissionen (akustisch und stofflich) und unterliegen einem besonderen Schutz. Gewerblich genutzte Flächen, Gemeinbedarfsflächen und öffentliche Grünflächen sind hingegen nur mittelmäßig empfindlich. Die Vorbelastungen durch den bereits bestehenden Feuerwehrstandort und die Verkehrsanlagen wirken dabei mindernd bei der Bewertung. Die Bedeutung des Geltungsbereiches hinsichtlich seiner Wohnumfeldfunktion wird daher als gering bewertet.

7.2.1.10. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung des Vorhabens würden die Flächen in dem derzeitigen Zustand bleiben bzw. die Erweiterung der Feuerwehr im jetzigen Rahmen des gültigen B-Planes erfolgen. Aufgrund der dann nur beschränkt zur Verfügung stehenden Fläche, könnte eine Integration des Bauhofes voraussichtlich nicht erfolgen. Dieser müsste dann einen anderen Standort nutzen. Damit würden mögliche Synergieeffekte und Einsparungen durch die Gemeinschaftsnutzung eines Standorts entfallen. Es ist zu erwarten, dass bei einer Verteilung auf zwei Standorte die zu versiegelnde Fläche höher ausfallen wird, als bei dieser Variante.

Weiterhin bestände dann nicht mehr die Möglichkeit, im Süden der jetzigen Fest- und Übungswiese (außerhalb des jetzigen Geltungsbereiches) einen Nahversorger anzusiedeln. Das verhindert die Chancen für die Gemeinde, im Nahbereich zum Bahnhofpunkt und der Wohngebiete fußläufig erreichbare Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu bündeln.

7.2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Auswirkungsprognose)

Im Rahmen der Auswirkungsprognose werden die Auswirkungen der Planung entsprechend der Wirkfaktoren prognostiziert. Dabei sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungsursachen zu betrachten. Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens werden nach Intensität, Reichweite und Dauer der Wirkung in drei Stufen (gering, mittel, hoch) bewertet. Die abschließende Bewertung der Beeinträchtigungen ergibt sich aus der Verknüpfung der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes mit dem Ausmaß der Auswirkungen nach der folgenden Matrix:

Tab. 12: Bewertungsmatrix der Bedeutung und des Ausmaßes der Beeinträchtigung			
Bedeutung	Ausmaß der Auswirkung		
	gering	Mittel	hoch
Sehr gering	Sehr gering	Sehr gering	gering
gering	Sehr gering	gering	mittel
mittel	gering	mittel	mittel
hoch	mittel	mittel	hoch
Sehr hoch	mittel	hoch	Sehr hoch

7.2.2.1. Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden

Durch die geplante Vergrößerung der Gemeinbedarfsfläche wird eine zusätzliche Neuversiegelung ermöglicht. Das Ausmaß der Auswirkung ist damit als mittel anzusehen. Das geplante Regenrückhaltebecken wirkt sich auf die Schutzgüter Fläche und Boden aus. Das Ausmaß der Auswirkungen ist als hoch einzustufen. Bei der geringen Wertigkeit der überplanten Fläche und des Bodens ist das Ausmaß der Beeinträchtigung als gering bis mittel anzusehen.

7.2.2.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Bebauung und Versiegelung greift nicht in Grundwasserleiter ein. Das technische Stillgewässer östlich des jetzigen Feuerwehrgebäudes ist zur Überbauung vorgesehen und wird damit entfallen. Durch die Erhöhung der Versiegelung wird bei Regenereignissen mehr Oberflächenwasser als bisher anfallen. Es wird davon ausgegangen, dass es nicht oder nur sehr gering belastet sein wird. Gemäß hydraulischer Berechnungen wird für die Regenwasserrückhaltung ein Volumen von 230 cbm benötigt, da das derzeit vorhandenen Regenwasserkanalnetz rein rechnerisch bereits überlastet ist. Dementsprechend wird der Bau eines Regenrückhaltebeckens im Süden des Geltungsbereiches vorgesehen. Die sonstige Ver- und Entsorgung erfolgt über die bereits bestehenden örtlichen Netze, womit das Grundstück bereits erschlossen ist.

Das Ausmaß der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist gering, die Beeinträchtigung dadurch ebenfalls gering.

7.2.2.3. Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Die Auswirkungen auf das Klima und die Luft vor Ort werden aufgrund des geringen Anteils versiegelter Fläche am Geltungsbereich und der Verdunstungswirkung des Regenrückhaltebeckens als gering eingestuft. Die Beeinträchtigung ist somit auch gering. Baubedingt sind aufgrund der voraussichtlich eingesetzten Baustoffe (u.a. Beton) und den mit dessen Produktion verbundenen Treibhausgasemissionen mittlere Auswirkungen auf das Klima zu anzusetzen. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben.

7.2.2.4. Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Durch die Errichtung des Feuerwehrgebäudes, seiner Nebenanlagen und des Regenrückhaltebeckens werden bereits versiegelte Flächen und leicht reproduzierbare „Allerweltsbiotope“ wie Ackerunkrautflur, intensive und extensive öffentliche Grünflächen mit geringem ökologischem Wert in Anspruch genommen. Es sind von der Planung keine seltenen und / oder geschützten Tier- und Pflanzenarten betroffen. Die zurzeit in diesem Gebiet vorkommenden Tierarten haben ausreichend Ausweichflächen in der unmittelbaren Umgebung. Auswirkungen auf die Tierwelt können sich betriebsbedingt durch die Beleuchtung der Gebäude und der Parkplatzflächen ergeben.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (BfL 2021) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV) ausgeschlossen werden kann. Desgleichen gilt ebenso für die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Bei Arbeiten an den Gehölzbeständen / Knicks sind die gesetzlichen Schutzfristen einzuhalten. Die in der Region vorkommenden Fledermausarten nutzen das Plangebiet vermutlich als Jagdrevier / Nahrungs-habitat. Diese Funktion wird bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich verändert.

Es kann ausgeschlossen werden, dass europäische Vogelarten (Anhang I EG-VSchRL) bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze getötet, zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten kommen nicht unmittelbar im Gelände oder benachbart vor und nutzen den Bereich bestenfalls mit geringer Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche. Diese Funktion wird nicht erheblich beeinträchtigt. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes während der Brutzeit von Vogelarten der Offenlandschaften durchgeführt werden, müssen mögliche Bruten auf der Fläche verhindert werden. Eingriffe in Gehölzbestände oder knickartige Strukturen dürfen nur außerhalb der Schutzfristen durchgeführt werden.

Insgesamt werden die Auswirkungen für diesen Bereich als gering angesehen und die Beeinträchtigung ist somit auch gering. Da es sich um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt, sind hier keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. Erlass (s.o.) gegeben.

7.2.2.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen werden als gering angesehen, da die zur Überbauung geplante Fläche überwiegend jetzt schon durch das Feuerwehrgebäude und sonstige Verkehrsflächen optisch beeinträchtigt ist.

Die Anlage eines Regenrückhaltebeckens baubedingt bis zu Begrünung das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigen, nach der Begrünung wird es den landschaftlichen Betrachtungswert erhöhen.

Das Gesamtausmaß der Auswirkungen wird daher als gering betrachtet. Damit ergibt sich eine geringe Beeinträchtigung für das Schutzgut Landschaft.

7.2.2.6. Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen werden aufgrund des geringen Anteils versiegelter Fläche als gering eingestuft. Die Beeinträchtigung ist somit auch gering.

7.2.2.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Baubedingt wird es in der Bauphase zu einer erhöhten Staub- und Lärmbelastung der Anwohner und des Gewerbebetriebs nördlich der Fläche durch Anlieferungsverkehr und Bauarbeiten kommen. Da zwischen der Baustelle und dem Wohngebiet eine Straße verläuft, sind Anwohner dem direkten Einflussbereich ein wenig entzogen. Der Gewerbebetrieb wird jedoch in der Bauphase deutlich beeinträchtigt werden.

Um die Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt einschätzen zu können, wurde eine schalltechnische Untersuchung im Geltungsbereich durchgeführt.⁵

Untersucht wurde die Emissionen vom Betrieb der Feuerwehr rund des Bauhofs sowie der Freizeitlärm der Festwiese (vgl. Kap. Immissionsschutz). Das Gutachten weist auf, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im „Normalbetrieb“ die Anforderungen an die TA Lärm erfüllt werden. Es wurde eine ergänzende Prüfung im Sonderfall nach Abschnitt 3.2.2 der TA Lärm durchgeführt. Sowohl die Immissionsrichtwerte als auch die zulässigen Spitzenpegel für seltene Ereignisse werden eingehalten. Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte infolge des Einschaltens des Martinshorns sind aufgrund der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschimmissionen einer Feuerwehr und aufgrund der geringen Anzahl an Einsätzen als zumutbar zu bewerten. Sondersignale haben die Aufgabe, eine hohe Wahrnehmung und Warnwirkung bei der Bevölkerung zu erzeugen. Dies ist mit dem eigentlichen Ziel des Lärmschutzes nicht vereinbar. Nachts kann es bei Notfalleinsätzen zu einer Überschreitung des Spitzenpegels der TA Lärm kommen. Es handelt sich dabei jedoch um selten auftretende Ereignisse von großem öffentlichen Interesse, die durch Ausnahmeregelungen der TA Lärm gedeckt sind.

Zudem ist die Feuerwehr an diesem Standort bereits seit 40 Jahren ansässig, so dass sich keine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Situation ergibt. Die Auswirkungen und die Beeinträchtigungen sind somit gering bzw. sehr gering.

⁵ T&H Ingenieure GmbH: Schalltechnische Untersuchung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Dorfmitte Melsdorf“ und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (überarbeitete Fassung April 2022)

7.2.2.8. Wechselwirkungen

Der Anteil der versiegelten Fläche im Bereich der Feuerwehr wird durch Bebauung und Befestigung der Verkehrsfläche steigen und entzieht damit den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft Entwicklungsmöglichkeiten. Die Fläche wird in einen ökologisch niedrigwertigeren Status versetzt. Der Einsatz der Baumaterialien wie z.B. Beton führt zu Treibhausgasemissionen, die das Klima weiter schädigen. Alle Auswirkungen zusammengefasst haben Rückwirkungen auf den Menschen und beeinträchtigen diesen zunächst kaum merkbar und erst ab einer inzwischen merkbaren Kumulation. Daher ist jede Baumaßnahme kritisch zu sehen, führt zu Beeinträchtigungen des gesamten Ökosystems und sollte so weit wie möglich kompensiert werden.

Da es sich aber in diesem Fall einerseits um eine notwendige Maßnahme von öffentlichem Interesse zur Gefahrenabwehr handelt und andererseits die in Anspruch genommene Fläche bereits jetzt überwiegend versiegelt ist oder sich in einem naturfernen, ökologisch wenig wertigem Zustand befindet, sind die Auswirkungen an diesem Standort weniger schädlich als bei Inanspruchnahme eines völlig neu zu erschließenden Standorts. Das geplante Regenrückhaltebecken wird sich bei naturnaher Gestaltung zu einem hochwertigen Lebensraum für wasser- und feuchtigkeitsliebende Tier- und Pflanzenarten entwickeln und positiven Einfluss auf das Mikroklima haben.

Durch Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen reduziert werden.

7.2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

7.2.3.1. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Die geplanten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind nicht vermeid- oder verhinderbar. Zur Verringerung der zu erwartenden Beeinträchtigungen werden im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 entsprechende Maßnahmen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt festgesetzt:

7.2.3.2. Ausgleichsmaßnahmen

Die Festlegung der notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen (Eingriffe) erfolgt nach der Maßgabe des gemeinsamen Erlasses von MELUR und IM (2013) „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“. Neben dem Ausgleich innerhalb des B-Plan-Gebietes erfolgt der Ausgleich über externe Ökokontoflächen in der Gemeinde Melsdorf.

7.2.4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung ist Ergebnis der Prüfung verschiedener Varianten. Die jetzige wird von der Gemeinde favorisiert. Er stellt den optimalen Standort im Hinblick auf die Ziele der Gemeinde dar und hat vergleichsweise geringe nachteilige Umweltauswirkungen.

7.2.5. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen

Ein Umweltrisiko kann von einem Brand des Gebäudes ausgehen. Durch die Löscharbeiten kann es zu Löschwasser-Einträgen die Regenwasserkanalisation und den Boden kommen. Der Brand selber kann Schadstoffemissionen verursachen, die je nach Windrichtung auf benachbart liegende Wohnsiedlungen einwirken. Das Risiko eines Brandes ist aber als gering einzuschätzen und die Auswirkungen sind durch die vorhandene Infrastruktur weitgehend reduzierbar und in vertretbaren Grenzen zu halten.

7.3. Zusätzliche Angaben

7.3.1. Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch das Büro GRZWO, Flensburg oder im gemeindlichen Auftrag erstellt wurden. Hierbei wurden die folgenden Arbeitsmethoden angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Biotop- und Biotoptypenkartierung im Juni 2020 (zur frühzeitigen Beteiligung).
- Einsichtnahme in den Landschaftsplan (1996)
- Einer Abfrage der relevanten Arten bei der LLUR Datenbank (22.06.2020)

7.3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich in Folge der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen..

Die Fachbehörden sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde (auch) nach Abschluss des Planverfahrens über die bei ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener Umweltauswirkungen zu unterrichten. Die Gemeinde wird sich ansonsten darauf beschränken (müssen), vorhandene bzw. übliche Erkenntnisquellen und Informationsmöglichkeiten zu nutzen (Ortsbegehungen, Kenntnisnahme von Informationen Dritter).

Die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Baurecht und dem Landesnaturschutzgesetz erfolgt im Wesentlichen durch die unteren Fachbehörden beim Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt unter Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde. Es findet eine Entnahme des Ausgleichsbedarfes aus dem bestehenden Ökokonto der Gemeinde Melsdorf bzw. aus den durch die Gemeinde erworbenen Ökopunkten eines privaten Ökokontos in Melsdorf statt. Der Knickausgleich erfolgt auf privaten Knickökokontoflächen in der Gemeinde Melsdorf erfolgen.

Da die Gemeinde Eigentümerin und Bauherrin ist und die Gestaltung des Bauvorhabens somit ohnehin selbst umsetzt, ist auch die Überwachung sichergestellt.

7.3.3. Zusammenfassung

Die Gemeinde Melsdorf will mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes die Grundlagen schaffen, um der örtlichen Feuerwehr ein zukunftsfähiges Gebäude bereitstellen zu können und gleichzeitig den Bauhof am gleichen Standort unterzubringen.

Der Flächennutzungsplan bereitet durch Flächendarstellungen in der Planzeichnung die Anordnung der unterschiedlichen Nutzungen fest, so dass daraus der Bebauungsplan abgeleitet werden kann.

7.3.4. Quellen

- *BfL (2021) Faunistische Potenzialabschätzung / Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 BNatSchG für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Dorfmitte Melsdorf“ (Kreis Rendsburg-Eckernförde)*
- *GRZWO (2022): Begründung – Entwurf, Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Dorfmitte Melsdorf“*
- *GSB 2020: Baugrundgutachten zum B-Plan Nr. 10 und 15 „Entwicklung Rotenhofer Weg / Kieler Weg“*
- *Klapper, H. (1996): Landschaftsplan der Gemeinde Melsdorf*
- *MELUR und IM 2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung*

8. Erschließung

Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die K 4. Der Einfahrtsbereich vom Rotenhofer Weg (K4) bleibt erhalten. Über den Rotenhofer Weg erfolgt die Zu- und Ausfahrt für das Bauhofgelände sowie der Stellplatzflächen der Feuerwehrleute. Im Norden wird zum Kieler Weg hin eine zweite Zu-/Ausfahrt geschaffen, die durch die Feuerwehrfahrzeuge genutzt werden wird. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der weiteren Zufahrt bzw. die Verbreiterung des vorhandenen Zufahrtbereichs darf nur im Einvernehmen mit dem LBV.SH erfolgen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus weist daraufhin, dass gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 4 (K 4), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden dürfen. Die Grenze des Anbauverbots ist in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Ver- und Entsorgung

Gemäß vorliegender Bodenuntersuchung⁶ ist die Versickerung von Niederschlagswasser gemäß DWA A 138 aufgrund der angetroffenen, bindigen Bodenschichten nicht möglich.

⁶ GSB: Baugrundgutachten zum B-Plan Nr. 10 und 15 „Entwicklung Rotenhofer Weg/ Kieler Weg“ (2020)

Für die vorgesehene bauliche Entwicklung der Flächen am östlichen Melsdorfer Ortsrand wurde ein Konzept zur Niederschlagsentwässerung erstellt.

Im Vorwege zu den Planungen am östlichen Ortsrand von Melsdorf erfolgte eine Hydraulische Berechnung des Regenwassernetzes. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass das vorhandene Regenwassernetz im Bestand rechnerisch bereits überlastet ist und somit keine Kapazitäten bietet das Plangebiet (über den Bestand hinaus) anzuschließen. Nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wurde festgelegt, dass für das Plangebiet ein Abflusswert wie für landwirtschaftliche Flächen auszugehen ist. Daher ist für die Ableitung des Regenwassers vom Plangebiet eine Einleitung von $2,0 \text{ l/(s*ha)}$ anzusetzen. Dies bedeutet, dass eine Regenrückhaltung und die gedrosselte Einleitung Voraussetzung ist.

Um eine möglichst geringe Abweichung ($< 15 \%$) zum natürlichen Wasserhaushalt zu schaffen, sind Maßnahmen zu treffen, die zu einem möglichst hohen Verdunstungsgrad beitragen.

Ermittelt wurde die notwendige Regenrückhaltung für das Plangebiet und optional für die Ansiedlung eines Nahversorgers auf der südwestlich gelegenen Fläche.

Der Nachweis nach DWA-117 wurde zwischenzeitlich durch das Büro dIng berechnet und mit der unteren Wasserbehörde (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vorabgestimmt.

Das Becken ist als Nassbecken mit Dauerstau geplant. Die erforderliche Mindestdiefe des Beckens entspricht demzufolge $2,0 \text{ m}$. Der Nachweis ergibt, dass ein Mindestvolumen von 230 m^3 zur Rückhaltung der anfallenden Wassermenge benötigt wird.

Die Gesamtfläche des geplanten RRB beträgt ca. 1.470 m^2 . Die Böschungsneigung im Randbereich wurde flach mit $1:5$ gewählt, sodass ein Gesamtvolumen von ca. $V = 2.156 \text{ m}^3$ gegeben ist.

Eine entsprechend große Fläche wird im Südosten des Plangebiets dargestellt.

Das Wasser des RRB soll in den vorhandenen R-Kanal südlich der Bahnanlage gedrosselt eingeleitet werden.

Die sonstige Ver- und Entsorgung des Plangebiets erfolgt an die entsprechenden örtlichen Netze, an die das Grundstück bereits erschlossen ist.

9. Flächenbilanz

(Die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m^2 gerundet.)

Nutzung	Fläche (m^2)	Anteil (%)
Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr -	7.552	47,12
Öffentliche Grünfläche – Übungs- und Festwiese-	5.451	34,01
Fläche zur Entsorgung – Abwasser -	3.025	18,87
Gesamt (= Geltungsbereich)	16.028	100,00

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Melsdorf, am

(Bürgermeisterin)